

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Umweltschutz**  
Rechtliche Angelegenheiten

**Dr. Katharina Somavilla**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43(0)512/508-3433  
umweltschutz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-6/9/180-2025

Innsbruck, 09.07.2025

**TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck;**  
**Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Verfahren nach dem UVP-G 2000;**  
**EDIKT**

## EDIKT

Gemäß §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024, sowie §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, wird kundgemacht:

### I. Antrag

Mit Eingabe vom 15.06.2012 beantragte die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, bei der Tiroler Landesregierung als zuständiger UVP-Behörde unter Vorlage der Umweltverträglichkeitserklärung und der nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Ausbau Kraftwerk Kaunertal (AK)“ nach dem UVP-G 2000. Nach diversen Modifikationen, einem „Ruhens“ des Verfahrens sowie der Vorhabensmodifikation „2 Ausbaustufen“ wurden zuletzt ergänzte bzw. geänderte Antragsunterlagen mit Schriftsatz vom 31.03.2025 betreffend den Vorhabensteil 1 (VT 1) vorgelegt und angeregt, aus energiewirtschaftlichen Gründen den VT 1 vorrangig zu bearbeiten und dafür einen Teilbescheid zu erlassen.

### II. Beschreibung des Vorhabensteils 1 (VT 1)

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG plant mit der Ausbaustufe 1 (VT1) im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Speichers im Platzertal und des Pumpspeicherkraftwerkes Versetz mit einer zusätzlichen Leistung von rd. 400 MW. Mit dem Ausbau Kraftwerk Kaunertal VT 1 werden jährlich ca. 29 GWh regelfähige Spitzenenergie aus natürlichem Zufluss erzeugt. Die zusätzliche Erzeugung von elektrischer Energie durch die Integration anderer volatiler erneuerbarer Energie (wie Sonne und Wind) beläuft sich auf bis zu 1 TWh/a. Die Ausbaustufen 1 und 2 (VT1 und 2) sollen zeitlich getrennt umgesetzt werden.

Die wesentlichen Anlagenteile des VT 1 sind:

- Speicher Platzertal
- Triebwasserweg Oberstufe
- Pumpspeicherkraftwerk Versetz
- Speicher Gepatsch
- Deponie Versetz
- Druckstollen Unterstufe
- Kabelstollen

Durch Vorhaben und Maßnahmen betroffen sind die folgenden Gemeinden: Fendels, Kaunertal, Pfunds und Prutz. Nur durch Untertagebauwerke betroffen ist die Gemeinde Tösens. Nur durch Maßnahmen betroffen sind die Gemeinden Fließ, Landeck, Sautens, Kauns, Roppen und Sellrain.

Für die Herstellung der Wasserkraftanlage wird von der Konsenswerberin von einer Gesamtbauzeit von ca. sieben Jahren ausgegangen. Die einzelnen Anlagenteile des Vorhabens werden von vier Hauptbaustellen aus errichtet (Baustellen Platzertal, Kaunertal, Burgschrofen und Prutz).

Im Vorhaben sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

### **III. Verfahren nach dem UVP-G 2000**

Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen, wobei gegenständliches Verfahren im Großverfahren geführt wird. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde mit Bescheid.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung betreffend den VT 1 liegen in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025

- in den Gemeindeämtern der Gemeinden Fendels, Kaunertal, Pfunds, Prutz und Tösens elektronisch
- bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck in analoger Form
- beim Amt der Tiroler Landesregierung elektronisch und analog,

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Genehmigungsantrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie der vorläufige Zeitplan betreffend den VT 1 sind zudem auf der Internetseite der Behörde unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/dienststellen-des-amtes-der-tiroler-landesregierung/umweltschutz/> abrufbar.

Die Beteiligten können sich die auf der Internetseite der UVP-Behörde veröffentlichten Unterlagen selbst herunterladen, bei den Gemeindeämtern und beim Amt der Tiroler Landesregierung die aufgelegten Unterlagen elektronisch einsehen sowie im Falle der Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zimmer-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen.

### **IV. Hinweise**

1. Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist vom 14.07.2025 bis 12.09.2025 an die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, zum VT 1 und zur Umweltverträglichkeitserklärung betreffend den VT 1 eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000).

Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung als Partei teil (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

2. Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig erhoben gelten Einwendungen nur dann, wenn sie innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde, per Adresse Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, eingebracht werden (§ 44b Abs. 1 AVG und § 9 Abs. 6 UVP-G 2000). Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen (§ 42 Abs. 3 AVG).
3. Dieses Edikt hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44f AVG).
4. In das Edikt, den Genehmigungsantrag, die Kurzbeschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie den vorläufigen Zeitplan betreffend den VT 1 kann auch im Internet unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/dienststellen-des-amtes-der-tiroler-landesregierung/umweltschutz/> Einsicht genommen werden.

Für die Landesregierung

Kapeller